

Satzung

WISSEN UND VERANTWORTUNG – Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Wissen und Verantwortung“

Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft e.V.“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Enger.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Politik im Hinblick auf die bisher nicht eingelöste Forderung einer Ethik der wissenschaftlich-technischen Welt.
- (2) Gefördert werden sollen insbesondere die Edition des Gesamtwerkes und wissenschaftlichen Nachlasses Carl Friedrich von Weizsäckers sowie wissenschaftliche Arbeiten, die in der Nachfolge seines Denkens und auf der Grundlage seines Werkes seine begonnenen Arbeiten weiterführen.
- (3) Die genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - die Herstellung der erforderlichen organisatorischen und finanziellen Grundlagen,
 - die Beschaffung und Verwaltung der nötigen Mittel,
 - die Kooperation mit Personen und Institutionen ähnlicher und ergänzender Zielsetzung,

- e) Öffentlichkeitsarbeit wie die
 - Organisation wissenschaftlicher Arbeitstagungen,
 - Organisation öffentlicher Kolloquien,
 - Veranlassung von Publikationen in jeweils geeigneten Medien.
- (4) Ferner verwirklicht der Verein seinen Zweck durch die Einwerbung von finanziellen Mitteln sowie durch den Aufbau und die Erweiterung seines Vermögens als Grundlage einer noch zu errichtenden Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung,

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel des Vereins werden weitgehend durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Zuwendungen sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge fördernder Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) letztwillige Verfügungen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können weitere Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins im besonderen Maße zu dienen vermögen.
- (4) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die bereit sind, ohne Stimmrecht (siehe § 7) die Vereinszwecke ideell und materiell zu unterstützen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach § 5 (3) und § 8 (4) e), die fördernde Mitgliedschaft durch Zahlung eines vom Vorstand in einer bestimmten Mindesthöhe festgesetzten Geldbetrages erworben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere ein mehrjähriger Beitragsrückstand und satzungswidriges Verhalten. Der Austritt ist bei Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft frühestens unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten; die außerordentliche, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Nachricht der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Festlegung der Zweckverwirklichung,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 11.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmenübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, die auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere die

- a) Verabschiedung des Jahresberichtes,
 - b) Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) Berichterstattung,
 - e) Beschlussfassung über weitere ordentliche Mitgliedschaften,
 - f) Eilentscheidungen,
 - g) Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 11.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. § 5 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder sollten Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Institutionen sein. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wirken bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vereinsorgane mit, besonders im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks. Über die ständigen Mitglieder des Kuratoriums hinaus können Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und die hinzugezogenen Personen haben beratende Stimme. Sie können Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen erhalten.

§ 10 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden der Vereinsorgane ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Auflösung

- (1) Sollte sich der Vereinszweck auf Grund geänderter Umstände nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen lassen, kann der Verein aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss kann nur durch eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen (einschließlich der Rechte) an die Max-Planck-Gesellschaft. Diese hat es unter Beachtung der Zwecke des Vereins nach § 3 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Starnberg, den 6. Juni 1994, geändert am 22. September 2002, Bielefeld, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2022, München, am 01. Oktober 2023, Bad Honnef .

Wissen und Verantwortung ist ein eingetragener Verein und durch das Finanzamt Herford mit Bescheinigung vom 14.07.2005 mit der Steuernummer 324/5796/0938 als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigung oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

Beiträge und Spenden werden in der Nachfolge der Anliegen Carl Friedrich von Weizsäckers zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Sie können steuerlich erhöht abgesetzt werden.

Über den Mindestbeitrag, differenziert nach natürliche Personen und Firmen bzw. Institutionen, beschließt der Vorstand; siehe § 5 (5).